Verordnung der Gemeinde Bayrischzell über den Ladenschluss

Aufgrund von § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBI 1 S. 875) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (BGBI 1 S. 658) i.V.m. §§ 1 und 2 der Ladenschlussverordnung vom 21. Mai 2003 (GVBI S. 340) erlässt die Gemeinde Bayrischzell folgende

Verordnung:

§ 1

Die von der o.g. Ladenschlussverordnung (LSchlV) betroffenen Verkaufsstellen in der Gemeinde Bayrischzell dürfen (abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes-LadschlG-) in der Zeit vom 01.05 bis 31.10. jeden Jahres an Sonn- und Feiertagen höchstens von 08.00 Uhr bis 16.00 und an Samstagen höchstens bis 20.00 Uhr geöffnet sein und die in § 1 der LSchlV aufgezählten Waren feilbieten.

§ 2

Die Betriebsinhaber haben bei der Festlegung ihrer Öffnungszeiten die Zeit des örtlichen Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Hinweise: Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen wird auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 17 Abs. 1 bis 3 des LadschlG hingewiesen.

Grundsätzlich dürfen Jugendliche an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden (§§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz).

Diese Verordnung gilt nur für die Verkaufsstellen, die den in § 1 LSchlV aufgeführten Warenkreis ausschliesslich oder überwiegend führen.

Bayrischzell, 18. November 2004

GEMEINDE BAYRISCHZE

(Helmut Limbrunner) Erster Bürgermeister Die umstehende Verordnung wurde am 18. November 2004 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19. November 2004 angeheftet und werden am 10. Dezember 2004 wieder entfernt.

Bayrischzell, den 18.11.2004

(Limbrunner)

Erster Bürgermeister